
Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle, Gerhard Schmitz-Porten, Denis Waldästl

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 0, RD,

Federführung: FB 0

Termin f. Stellungnahme: 13.03.2017

erledigt am: 07.03.2017/BG

Anfrage

Datum: 07.03.2017

Drucksachen-Nr.: 17/0101

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

15.03.2017

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 7 Landesbeamtengesetz (LBG) bei Entscheidungen nach § 57 LBG gegenüber Bürgermeister

Fragestellung:

Vor dem Hintergrund der im Schnellbrief 16/2017 vom 19.01.2017 des Städte- und Gemeindebundes NRW gegebenen Informationen, stellen sich für die SPD-Fraktion folgende Fragen an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin:

1. Nach der Neufassung des §118 Abs. 7 nimmt nun die Aufsichtsbehörde die Entscheidungen nach § 57 LBG für die Hauptverwaltungsbeamten wahr. Diese betreffen insbesondere die der Nebentätigkeitsverordnung im Hinblick auf Genehmigungen. Wie war die gesetzliche Regelung vorher für die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters?
2. Wen haben Sie in der Vergangenheit, vor dem Hintergrund der zu dem Zeitpunkt geltenden Rechtslage, die Entscheidungen zu Ihren Nebentätigkeiten wahrnehmen lassen?
3. Wer hat die Genehmigungen schlussendlich erteilt und wo sind diese dokumentiert?
4. Welche Genehmigungen wurden wann erteilt?

Marc Knülle

Gerhard Schmitz-Porten

Denis Waldästl